

**Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 3, Frau Zimmer
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Kennwort: „Windenergieerlass“**

HeideLand, 27.09.2015

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der „Planung von Vorranggebieten „Windenergie“ die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass Thüringen)“ der Thüringer Landesregierung /TML) vom 20. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Zimmer, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Thüringer Windenergieerlass will die Thüringer Landesregierung die Voraussetzung schaffen, die Landesflächen, auf denen Windkraftanlagen gebaut werden können von bisher 0,3% der Landesfläche auf 1% der Landesfläche auszudehnen.

Wir betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass sich unsere Stellungnahme zum Entwurf des Windenergieerlass nicht gegen die Energiewende im Ganzen wendet, sondern dafür plädiert, diese maßvoll, ideologiefrei und nicht gegen Mensch und Natur gerichtet auszufüllen.

Der Entwurf zum Windenergieerlass kann in der jetzigen Form definitiv nicht von uns akzeptiert werden. Dies möchten wir Im Folgenden anhand der darin enthaltenen einzelnen Punkte erläutern und begründen.

Der Entwurf des Windenergieerlasses für Thüringen (im Folgenden WEE genannt) ist im Vergleich zu den Winderlassen in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sehr kurz gefasst und muss in jedem Fall nach Eingang der Stellungnahmen noch detaillierter ausgearbeitet bzw. gänzlich überarbeitet werden. Er stellt die Wiedergabe der Inhalte der Döpel-Studie zu Präferenzflächen dar, hinterlegt mit für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen förderlichen Gerichtsurteilen.

Zu 1. Allgemeines

Die Nutzung alternativer Energien im Rahmen eines Energiemix voranzubringen ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedes Bundesland sollte vordergründig die Potenziale an alternativen Energien nutzen, die es besitzt. In unserem ländlich geprägten und vorrangig agrarisch genutzten Thüringen sollte jedoch der Nutzung von Bioenergie und Biogas das

meiste Ausbaupotential beigemessen werden, gefolgt von Photovoltaik und Wasserkraft und natürlich auch mit Augenmaß und unter strengster Abwägung der Bürgerinteressen errichteter Windenergieanlagen

So sollte Windkraft vorrangig in Anlagen nutzbar gemacht werden, wo der meiste Wind weht, weil hier die Anlagenhöhe nicht überdimensioniert werden muss.

Es ist folglich abzulehnen, im weniger windhöffigen Binnenland wie in Thüringen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und zum Schaden von Natur und Landschaft die Nutzung der Windenergie entgegen den objektiven natürlichen Bedingungen noch weiter auszubauen.

Aktuelle Forschungsergebnisse des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie Jena belegen, dass ohnehin nur maximal 26% der natürlichen Windenergie zur Stromgewinnung genutzt werden kann. Das kann und darf in Zeiten, in denen vordergründig über Effizienz und Nachhaltigkeit in allen Wirtschaftsbereichen diskutiert wird, nicht einfach wegdiskutiert werden.

Die Frage nach Aufwand und Nutzen der Energieform Wind ist mehr als berechtigt und wird wenn nicht sofort durch unsere dann durch die nächste Generationen äußerst kritisch hinterfragt werden.

Die Neuausrichtung der Energie- und Klimapolitik (Klimaschutzgesetz) sollte unter naturschutzfachlichen und sozialen Aspekten unbedingt in einem Windenergieerlass Beachtung finden. Der in der jetzigen Form zur Diskussion gestellte Windenergieerlass lässt kaum Raum für Erfordernisse von Naturschutz, er umgeht Zielsetzungen des Raumentwicklungsplanes und kollidiert mit der Gesetzgebung des Umweltstrafrechtes insbesondere bei den „weichen Tabuzonen“, wo es angeblich Abwägungspotential gibt.

Von den in den bisher gültigen Regionalplänen ausgewiesenen 58 Vorranggebieten „Windenergie“ sind 13 noch nicht bebaut, und folglich sollten doch vorrangig erst mal diese bebaut werden, da dort wohl eine gesetzeskonforme Rechtslage bestanden haben dürfte, zumindest bis zum Urteilserlass durch die Oberverwaltungsgerichte.

Welche Auswirkungen diese Bebauung auf das Ertragspotential Windkraft und die damit verbundenen Flächennutzung Thüringens hat, werden wir unter Punkt 1.2 erläutern

Wenn ein Windenergieerlass Thüringen für die Regionalplanung und die obere Landesplanungsbehörde Verbindlichkeit haben soll, dann muss er mit den primär geltenden Gesetzmäßigkeiten wie dem Bundesraumordnungsgesetz (ROG), dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) und dem Landesentwicklungsprogramm für Thüringen (LEP 2025) in Einklang stehen und darf den darin enthaltenen Festlegungen nicht widersprechen, ansonsten müssten erst mal diese primären Gesetzmäßigkeiten geändert werden.

Als Beispiele seien hier genannt: Das LEP führt bzgl. der Nutzung der Natur- und Landschaftsräume explizit folgendes aus:

(Grundsatz 1.2.1): „Die **Thüringer Kulturlandschaft** soll in ihrer Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden.

Dies ist durch die Nichtinanspruchnahme der Möglichkeit der gesetzlichen Regelungen der Mindestabstände, die durch die Länderöffnungsklausel ja bestehen, schon dadurch umgangen, dass bewusst keine Mindestabstände zu Wohnbebauungen festgelegt werden

und der jetzige Freiraum einer Kulturlandschaft wesentlich der Windenergiebebauung preis gegeben wird.

Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit ihren Städten und Dörfern sowie deren unverwechselbaren Kulturdenkmalen als wichtige Elemente der Kulturlandschaft sollen vermieden werden.

Da Windenergieanlagen, wegen der geringeren Windhöufigkeit in Thüringen immer größer werden um den gewünschten Energieertrag zu erreichen, ist allein schon durch die Größe und den Lärm der Anlagen ohne eine gesetzliche Mindestabstandsregelung die Beeinträchtigung der Menschen durch Lärm, Schattenwurf, Befeuern und Infraschall gegeben.

(LEP: Ziel 1.2.3): *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der [...] **Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.**“*

In der Anlage zum Entwurf des WEE ist geschrieben:“ an den Kulturerbestandorten und Standorten von Kulturdenkmalen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Was ist der Kulturerbestandort? Der Schlosshof z.B. der Heidecksburg in Rudolstadt oder des Eisenberger Schlosses Christiansburg? In der Umgebung soll die Errichtung von WEA erlaubt sein??

Das ist ein klarer Widerspruch zum Raumentwicklungsprogramm! Siehe (LEP Vorgabe 1.2.4):

*„Den Regionalplänen ist der **Umgebungsschutz** der im Landesentwicklungsprogramm abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu beachten. **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Schutz und dem Erhalt der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind, sind unzulässig.** Es sind **Planungsbeschränkungen** in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist.“*

Im Entwurf zum Windenergieerlass ist mit den darin enthaltenen Festlegungen ein starker Widerspruch zu den v.g. Inhalten des LEP gegeben. Schon durch die Ablehnung der Länderöffnungsklausel an sich, werden Wildwuchs von WEA Tür und Tor geöffnet.

Wir fügen eine 36seitige Analyse Windenergieausbau in Thüringen/ Situationsanalyse und Untersuchung der Auswirkungen der Zielstellung für Thüringen in der wir detailliert Stellung nehmen zu der Zielstellung des Windenergieerlasses 1% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

- In der Analyse weisen wir nach, dass die Regionalpläne und der vorgegriffene Windenergieerlass kein Instrument ist, um raumbedeutsame Windenergieanlagen von vornherein in Windvorranggebiete zu lenken. Insofern ist der Windenergieerlass, der sich nur an die Planungsträger richtet, zu kurz gegriffen.
- Weiterhin weisen wir Ihnen nach, dass die Stromertragspotentiale Windenergie innerhalb der jetzigen Windvorranggebiete bisher nur zu 36% ausgeschöpft wurden. Ein ungenutztes Potential von 64% ist noch gar nicht ausgeschöpft. Im Ergebnis braucht Thüringen im ersten Schritt keine weitere Ausweitung auf neue Flächen für

die Windenergienutzung sondern zunächst eine Effizienzsteigerung innerhalb der Windvorranggebiete.

- Außerdem weisen wir nach, dass ein Ausbau der Windenergienutzung auf 1% der Landesfläche auch in ferner Zukunft nicht notwendig sein wird. Die Zielstellung einer 100% Strombedarfsdeckung aus erneuerbaren Energie bis zum Jahr 2040 wird dennoch erreicht werden können.
- Und abschließend kann im Ergebnis in der Analyse festgestellt werden, dass eine 10H-Abstandsregelung mit der Zielsetzung der Landesregierung vereinbar ist. 10H-

Zu 1.1 Länderöffnungsklausel

Die Länderöffnungsklausel, hat der Bundesgesetzgeber nicht ohne Grund den Ländern eingeräumt, um eine für die Bundesländer mögliche gesetzeskonforme Regelung für Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung zu schaffen, die den speziellen Gegebenheiten der Bundesländer entspricht.

Unserer Meinung nach ist z.B. eine 10H-Regelung, wie sie in Bayern beschlossen wurde, in keinem Falle als pauschale Abstandsfestlegung zu betrachten, vielmehr wird dadurch der Abstand zur Wohnbebauung durch die Höhe der Anlage ins Verhältnis gesetzt. Im Entwurf des Windenergieerlasses ist schon verankert, dass durch die Ablehnung der Länderöffnungsklausel das politische Ziel vor die Interessen von Mensch, Natur und Umwelt gestellt wird. Sieht so Demokratie aus?

Der WEE ist schon durch diese generelle Ablehnung der Länderöffnungsklausel als Frontalangriff auf die betroffenen ländlichen Regionen und Menschen in ihrer Gesamtheit von menschlichem Siedlungsraum, Natur und Landschaft zu werten.

Die Herangehensweise der politischen Entscheidungsträger, die diesen Entwurf zum Windenergieerlass erarbeitet haben, lässt keine anderen Schlussfolgerungen zu! Die Landesregierung und ihre Koalition haben in ihrem **Koalitionsvertrag** vom 04.12.2014 einerseits fixiert, „**Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen macht differenzierte Lösungen für jede Region erforderlich**“. Gleichzeitig wird aber durch eine offenbar einseitig auf Windenergie ausgerichtete Energie- und Umweltpolitik im Zusammenwirken mit dem demografischen Wandel der ländlichen Raum einschneidend benachteiligt und der damit verbundene schleichende Verfall von Ortschaften und Regionen ignoriert.

Durch die Energiewende sollen eigentlich die Existenzbedingungen für Mensch und Natur nachhaltig erhalten und verbessert werden. Was aber mit dem ungezügelter Ausbau der Windenergie auf der Basis der Verdreifachung der Vorrangflächen für WEA und der Entmündigung der Bürger und Kommunen erreicht wird, ist genau das Gegenteil.

Die BI Zukunft Heidefeld e.V. ist wie viele andere Bürgerinitiativen nicht grundsätzlich gegen Windkraft an sich, fordert aber die Einhaltung der im Koalitionsvertrag enthaltenen Festlegung zu gleichwertigen Lebensverhältnissen, in der Form, dass der ländliche Raum nicht durch unkontrollierten Windenergieausbau an Lebensqualität verliert und zumindest ausreichend Abstände zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Durch die BI Heuckewalde wurde eine entsprechende Petition beim Landtag eingereicht, die von unserer BI durch Mitzeichnung und schriftliche Einreichung von Unterschriften unterstützt wurde. Es sei angemerkt, dass insgesamt Online und schriftlich über 3700 Bürger Thüringens diese Petition unterstützt haben.

Durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel wird die Akzeptanz der Bürger im ländlichen Raum für Windenergie deutlich erhöht, weil sie sich von der Landesregierung verstanden und akzeptiert fühlen würden,

Offenbar will die Landesregierung die Regel nicht einführen, weil sie die Befürchtung hegt, durch die 10h-Regel weniger Gebiete für neue WKA ausweisen zu können und damit das 1%-Ziel nicht zu erreichen. Mit dem Entwurf zum WEE in der jetzigen Form können naturschutz- und umweltfachliche Schutzbestimmungen sowie mögliche größere Abstandsregelungen gezielt unterlaufen werden, um das gestellte Ziel mit aller Macht zu erreichen.

Dass die Nutzung anderer erneuerbaren Energien eine wesentlich geringere Flächen-erfordernis für den Ausbau der Windenergie bedeutet wird gänzlich ignoriert.

Wir nehmen nochmals Bezug auf die von unserer BI erstellten und als Anlage beigefügten Analyse, die nachweist, dass der Windenergieerlass völlig falsche Ansätze beinhaltet, und dass sehr wohl trotz einer 10H-Regelung ein Windenergieausbau mit Außenmaß möglich ist. Allerdings müssten parallel dazu die entsprechenden Netzerweiterungen, natürlich auch umweltverträglich und mit Entsprechender Rücksicht auf das Landschaftsbild, erfolgen. Wenn endlich Speichermöglichkeiten für die Energieform der Windenergie gefunden würden, bräuchte kein übermäßiger ländlicher Raum in Anspruch genommen werden!

Zu 1.2 Bürgerbeteiligung

Bedingt durch die engräumige Thüringer Siedlungsstruktur und den damit verbundenen Konflikten der Raumnutzung mit Windkraftanlagen und der Bürgerinteressen ist die Beteiligung der Bürger im gesamten Gesetzgebungsverfahren zur Windenergie als auch im Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen und somit auch im Raumordnungsverfahren äußerst wichtig.

Die Meinung der Bürger sollte gehört und auch respektiert werden, denn sie sind bereit Verantwortung für die Zukunft ihrer Heimat zu übernehmen. Die Sorgen der Bürger in Bezug auf Einhaltung von Gesundheits- und Naturschutz können und sollten keinesfalls als generelle Ablehnung einer Energiewende dargestellt werden. Die „Servicestelle Wind“ sollte vorrangig dazu dienen, die berechtigten Sorgen der großen Mehrzahl der Bürger der betroffenen Ortschaften vor den Auswirkungen überdimensionaler Windenergieanlagen entgegen und auch ernst zu nehmen und nicht dazu über das Werben um Bürgerbeteiligungen an Windkraftanlagen und die Vermittlung hoher finanzieller Anreize an örtliche Grundstückseigentümer die Bewohner der Dörfer gegeneinander aufzubringen. Die Gefahr, dass ganze Dorfgemeinschaften auseinanderbrechen sollte nicht unterschätzt werden.

Die von der Servicestelle Wind angebotene Beratung zu kapitalisierenden Bürgerbeteiligungsmodellen, stellt in keinsten Weise eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Die im Entwurf zum Windenergieerlass niedergeschriebene größtmögliche Transparenz und breite Öffentlichkeitsbeteiligung wird bereits im Landtag nicht praktiziert. Es dürfen nicht einmal die zuständigen Fachpolitiker mit Experten ins Gespräch kommen.

Die Experten sollten vor allem zu den Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Umwelt, auf den Arten- und Naturschutz sowie auf das Wohnumfeld der Menschen in Thüringen in dem für Naturschutz und Energie zu-ständig Ausschuss Auskunft geben.

Dabei sollten ebenfalls mögliche Beeinträchtigungen wie etwa Flächenverbrauch, Landschaftsschutz, Bodenverdichtung, Infraschall, Lärm, Befeuern und allgemeine Gefahren für die Ökosysteme der Fluren und Wälder durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen thematisiert werden

Wenn schon der Umweltausschuss eine beantragte mündlichen Anhörung von Experten im für Naturschutz und Energie zuständigen Landtagsausschuss ablehnt und an den Infrastrukturausschuss verweist und sich die Koalitionsfraktionen weigern das Thema in dem für Infrastruktur zuständigen Ausschuss zu beraten, dann fragen wir uns ganz besorgt, wo denn bitte die Bürgerbeteiligung anfangen soll.

In etwa 70% der betroffenen Landbevölkerung ist strikt gegen den Bau von WEA in unmittelbarer Nähe der Wohnstandorte. In unserer Gemeinde sind es weit über 80 %, da uns unser Windvorranggebiet bei Lindau bestes Beispiel ist, wie überdimensional Windenergieanlagen in der Nähe von Wohnbebauung sind (siehe Titelbild unserer beigefügten Analyse).

Massive Abwertungen der Immobilienwerte in den betroffenen Regionen und mögliche gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere ohne Nachteilsausgleich werden von Seiten der Regierung gebilligt. Sollte es möglicherweise zu Ausgleichsmaßnahmen in Form von Straßenbau kommen, wird der Bürger gleich wieder mit Ausbaubeiträgen zur Kasse gebeten.

Die bisherigen umfangreichen Unterschriftensammlungen in den einzelnen betroffenen Regionen Thüringens belegen die Meinung der Bürger und dürfen von Seiten der Regierung bzw. der einzelnen Ministerien nicht ignoriert werden!

Unsere Bürgerinitiative Zukunft HeideLand e.V. hat bereits über 2000 Unterschriften gegen den weiteren Windenergieausbau in unserer Gemeinde HeideLand gesammelt und beglaubigte Kopien der Unterschriftslisten mit einem entsprechenden Anschreiben an Frau Siegesmund überreicht.

Unsere Forderung ist, den betroffenen und beteiligten Kommunen ein VETO-Recht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA einzuräumen. Die Gründe für die Ablehnung von WEA durch Bürger bzw. Kommunen müssen mehr Gewicht erlangen.

In der als Entwurf vorgelegten Fassung entwickelt sich der Windenergieerlass zum Windkraftbeschleunigungserlass ohne Öffentlichkeitsbeteiligung!!!!

Zu 2. Vorranggebiete „Windenergie“

In diesem Punkt ergibt sich im Windenergieerlass ein Widerspruch zur aktuellen Rechtslage, da die Gerichtsurteile, welche die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplänen Ost- und Mittelthüringen für ungültig erklärten und eine neue Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen fordern aber für die Neuformulierung der Regionalpläne auch weiterhin die Vorgaben aus Pkt. 5.2.13 zu den Vorranggebieten aus dem Landesentwicklungsplan 2025 heranzuziehen sind.

Da bisher zudem grundsätzliche energiewirtschaftliche, volkswirtschaftliche und umweltfachliche Machbarkeitsstudien fehlten, die nachprüfbar zeigen, wieviel Windkraft wirklich für die Umsetzung der Energiewende in Thüringen nötig ist und nicht pauschal 1% der Landesfläche dafür vorzusehen, hat sich die Bi Zukunft-HeideLand diesem Thema gestellt und die in Anlage zu unserer Stellungnahme beigefügte Analyse erstellt. (siehe Pkt.1.2)

Zu 2.1 Raumbedeutsamkeit

Im Entwurf zum Windenergieerlass soll es eine Steuerungswirkung geben für raumbedeutsame Windenergieanlagen unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG.

Die weitere Formulierung:

„Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Als „Anhaltspunkte“ werden genannt:

- Höhe und Rotordurchmesser der Anlage (ab Höhe von 100 m starkes Indiz für die Raumbedeutsamkeit der Anlage, ohne dass deshalb kleinere Anlagen unter Umständen nicht auch raumbedeutsam sein können.),
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe),
- Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,
- Vorbelastung des Standorts,
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.“

ist klarer zu definieren! Die **Begriffe Anhaltspunkt und Indiz sind unbestimmte Rechtsbegriffe**. Daher **fordern wir die Streichung dieser Worte und Umformulierung als eindeutig definierte Kriterien für Raumbedeutsamkeit**.

Mit der Forderung, die Erweiterung des Windenergieerlasses auf die Planung, Genehmigung und den Bau von Windkraftanlagen anzuwenden, sollte auch auf die Raumbedeutsamkeit aufgrund der Anzahl der Anlagen eingegangen werden. Hinzuzufügen ist, dass bei dem Vorliegen einer Windfarm i. S. d. UVPG von mindestens drei Anlagen grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden muss.

Des Weiteren ist auch eine hohe Dichte von Vorranggebieten und damit eine Belastung des Raums einzuschränken. In der Definition der Raumbedeutsamkeit sind Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten mit zu definieren. In der „Döpelstudie“ wurde ein Abstand von 5 km angesetzt. Dieser ist als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten bei der Prüfung der Raumempfindlichkeit mit in den WEE aufzunehmen. Bei starker visueller Wirkung in das Umfeld ist zudem eine Landschaftsbildbewertung nach Nohl durchzuführen, um die visuell wahrgenommenen Belastungen des Landschaftsbildes genügend zu berücksichtigen. Ansonsten kann es bei der Zulassung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten dazu kommen, dass es zu einer Höhenbeschränkung oder sogar zu einer Nichtgenehmigung des Windparks kommt. Da die Standorte von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den Regionalplänen erfolgt, ist auch die Belastung durch eine Verdichtung von Vorranggebieten und auch zum WEA-Bestand zu betrachten.

Obwohl im § 10 (3) BNatSchG verankert ist: „Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen“, werden in den Anhängen des Windenergieerlasses anders lautende Regelungen getroffen.

Die Vorgabe 5.2.13 im LEP 2025 enthält folgende Zielrichtung: *„Die räumliche Ansammlung von mehreren raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist regelmäßig als raumbedeutsam einzustufen, weil solche Standorte schon wegen der technisch notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen regelmäßig erhebliche Fläche in Anspruch nehmen und das Landschaftsbild deutlich beeinflussen.*

Insgesamt ergibt sich mit dem verstärkten Ausbau von Windenergieanlagen ein raumordnerischer Regelungsbedarf.“ Weiterhin wird im Entwurf des WEE vermerkt, dass „Anlagen ab einer Höhe von 100 m auch als einzelne Windkraftanlagen Raumbedeutsamkeit haben“ Folglich ist bei höheren Anlagen, die bis zu 226 Meter hoch sein können, erst Recht diese Raumbedeutsamkeit, auch als Einzelanlage, gegeben.

Standorte wie Hochplateaus, Bergrücken, Berg- und Hügelkuppen, wie sie das Landschaftsbild Thüringens prägen, sind bei den Planern und Betreibern nach dem

Vorliegen der „Döpel-Studie“ besonders gefragt und laut dieser Studie in hohem Maße für die Errichtung von den raumbedeutsamen Windkraftanlagen geeignet. Der Entwurf des WEE folgt diesen Vorgaben, ohne hinreichend auf die bestehende Gesetzeslage einzugehen. Dabei stellen doch gerade die Errichtungen von WEAs auf diesen markanten Hochflächen eine entscheidende Belastung für das Landschaftsbild dar. Auch an bereits belegten Standorten wird sich die Problematik dahingehend entwickeln, dass ältere und kleinere Anlagen im Rahmen des „Repowering“ durch die o. g. großen Anlagen ersetzt werden. Damit kommt es auch an diesen „Altstandorten“ zu einer deutlichen Summierung der Erfordernisse der Raumordnung wie Denkmal- und Freiraumschutz, Siedlungsumfeld und Tourismus, die bei der Genehmigung der Erweiterung/Modernisierung solcher Standorte beachtet werden müssen.

Zu 2.2 Methodik

Es wird in dem Windenergieerlass auf das Abwägungspotential bei der Zuordnung von Flächen Bezug genommen unter Anlehnung an das ROG.

Für eine Abwägungsentscheidung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind in Thüringen zunächst erst einmal flächendeckende Landschaftspläne zu erstellen. Seit dem Inkrafttreten des BNatSchG am 01.03.2010 besteht auf Basis europäischer Anforderungen in Deutschland die Pflicht, regionale Landschaftspläne aufzustellen. Nach § 11 BNatSchG ist eine flächendeckende Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aufgrund von wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum erforderlich ist. Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten kann durch Ihre Raumbedeutsamkeit davon ausgegangen werden, dass diese wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft herbeiführen.

Eine flächendeckende Landschaftsplanung ist aber in Thüringen bisher nur in Ansätzen geschehen, obwohl dafür EU-Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

In den Windenergieerlass ist deshalb aufzunehmen, dass vor der Aufstellung von Regionalplänen die Landschaftsrahmenpläne gem. §4 ThürNatG und die Landschaftspläne gem. § 5 ThürNatG vorliegen müssen und diese nach Fertigstellung der Regionalpläne fortgeschrieben werden müssen. Denn nur wenn die Grundlagen auch vorhanden sind, kann eine sachgerechte Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Des Weiteren sind auch über den § 35 Abs. 3 BauGB geltende Vorschriften bei der Aufstellung der Regionalpläne mit zu berücksichtigen, insbesondere in dem Abwägungsprozess.

Zur Bewertung und Abwägung des Landschaftsbildes sind bei der Standortsuche von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der sich ergebende Schutz der Landschaft aufgrund seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinem Erholungswert sind als Kriterien für den Abwägungsprozess mit zu berücksichtigen.

Im Detail sind nach dem BNatSchG folgende Kriterien in den Windenergieerlass mit aufzunehmen:

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss unbeeinflusst gebliebene Landschaften), der historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,

- Minderung des Erholungswertes,
- Unberührtheit der Landschaft,
- Vorbelastung durch technische Anlagen.

Des Weiteren sind die Belange des Landschaftsbildes vom Planungsträger bei der Aufstellung des Gesamtkonzepts mit den übrigen Belangen, die für eine Windkraftnutzung sprechen, nach einer schlüssigen Methodik abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können vorliegen, wenn die Standorte für Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden.

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept:

Dadurch, dass die harten Tabuzonen in weiche Tabuzonen umgewandelt und die weichen Tabuzonen abgewogen werden können bis genug substanzieller Raum der Windenergienutzung zu Verfügung gestellt wird, fehlt es schon beim Ansatz an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept.

Zu 2.2.1 Weißflächen

Im WEE wird für die „Weißflächen“ (d.h. Flächen, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden können) die Beachtung der „Harten Tabuzonen“ und den Abgleich mit den „Weichen Tabuzonen“ durch die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt.

Somit können unter bestimmten Voraussetzungen sogar die „Harten Tabuzonen“ durch den Plangeber „aufgeweicht“ werden in dem sie als weiche Tabuzonen erklärt werden. Immer unter der Voraussetzung, dass je bis 2040 1 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, wird den Plangebern ein „Bewertungsspielraum“ gegeben ggf. Windkraftanlagen sogar in oder Nähe von Schutzgebieten aufstellen zu können.

Hier werden bisherige Raumordnungspläne, das LEP und Gesetze ganz geschickt umgangen.

Zum Beispiel können nun ProNatura 2000 Gebiete, die eigentlich eine harte Tabuzone darstellen, nunmehr als weiche Tabuzone behandelt werden!

Selbst der Abstand zur Wohnbebauung mit 600 Metern, wie in Anlage 2 des WEE aufgelistet, ist eine weiche Tabuzone, die nur vom Plangeber noch zu begründen ist.

Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf Entscheidungen etwa „unbequemer“ Regionaler Planungsgemeinschaften durch den Ordnungsgeber (Thüringer Ministerium für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten -TMILF) im Sinne des Willens der Landesregierung einwirken zu können.

Zu 2.2.2 Gunsträume

Zu den ermittelten Gunsträumen sind weiterhin Einzelfallprüfungen durchzuführen, wenn mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere raumordnerische Belange, einer Errichtung und den Betrieb von Windenergieparks entgegenstehen oder diese einschränken. So ist zu Gebieten mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen ein Fachgutachten einzuholen.

U.a. stellen unzerschnittene störungsarme Räume ab 100 km² wertvolle Bereiche für Natur- und Landschaft dar, die von Windparks freigehalten werden sollten.

Aber auch Naturschutzgroßprojekte, Landschaftsteile von gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung, Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Des Weiteren sind auch für Reproduktionsgebiete, wie Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna und Zugtrassen und Reproduktionsgebiete für Fledermäuse (§ 1 Abs. 3 Nr. 4-5 ThürNatG) und sonstige Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange sowie Schutzwürdige Böden (BBodSchG) und historische Kulturlandschaften Einzelfallprüfungen durchzuführen.

Zu 2.2.3 Entgegenstehende öffentliche Belange – einzelfallbezogene Abwägung

Ein wichtiger Teil des Windkrafterlasses ist die Abwägung der konkurrierenden Nutzungen Windpark mit Natur-, Landschafts- und Siedlungsraum.

Zu beachten ist hierbei das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG:

„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.“

§ 7 Abs. 2 Satz 2 ROG

„Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

wurde offenbar als nicht notwendig erachtet und durch die Nichtnennung wohl umgangen

Der Erlass stellt natürlich darauf ab, die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu erreichen, aber hier ist durch die Beteiligung der Öffentlichkeit die fundierte Darstellung der der Windkraft entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB, die natürlich regional verschieden sind, wichtig!

Aber genau dieser Satz 2 aus § 7 Abs. 2 ROG wurde durch Nichtnennung offenbar ausgeschlossen.

Hier werden massiv die Vorgaben des BImSchG und des UVPG untergraben.

Da die Vorranggebiete Ausschlusscharakter zu den anderen Flächen haben, ist eine unmittelbar bodenrechtliche Wirkung damit verbunden, die über eine raumordnerische Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hinausgeht. Bei der Abwägung der öffentlichen Belange ist daher ein höherer Detailierungsgrad erforderlich. Die raumordnerischen Festlegungen schlagen unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durch und nehmen damit im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion wahr. Somit kann es nicht bei einer Globalabwägung verbleiben. Der Abwägungsprozess bei der der Aufstellung von Regionalplänen mit Vorranggebieten für die Windenergie muss sich vielmehr an den Vorgaben für die Aufstellung von Bauleitplänen und den dabei zu beachtenden Abwägungsschritten ausrichten. (OVG Greifswald, UrT. v. 07.09.2000 – 4 K 28/99, juris Rn. 74; Gatz, Windenergieanlagen a.a.O., Rn. 179.)

Umso konkreter die raumordnungsrechtlichen Festlegungen sind, desto größer sind die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte im Rahmen einer raumordnerischen Zielfestlegung. (So ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 20.02.2008 – 1;BvR 2722/06, juris Rn. 57.)

Wenn Belange des Artenschutzes abzuwägen sind, die nicht als harte Tabuzone zu beachten sind sondern als weiche Tabuzone existieren, sollen diese maximal als „einzelfallbezogene Abwägungen“ in Betracht kommen.

Mit der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) muss grundsätzlich auch bei Raumordnungsplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans mit zu berücksichtigen.

Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Sofern Biotopverbundflächen als Prüfgebiete oder als Teile hiervon einzustufen sind, sind die in § 21 Abs. 1 BNatSchG geregelten Funktionen zusätzlich bei der Standortauswahl als Abwägungsbelang und bei Entscheidungen über Befreiungen, Änderungen von Schutzgebietsverordnungen und bei Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei planerischen Festlegungen der Biotopverbundflächen durch Regionalplan (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, oder Grünzäsur) sind die genannten Funktionen bei Entscheidungen über Abweichungen zu berücksichtigen

Auf das Schutzgut menschliche Gesundheit wird im vorliegenden Entwurf WEE überhaupt nicht eingegangen und ist sogar als „weiche“ Tabuzone in Form eines Abstandes zu Wohnbebauung von 600 m noch abwägbar !!!.

Sehr geehrte Frau Zimmer, sehr geehrte Damen und Herren, Gesundheitsschutz ist nicht und niemals abwägbar!!! Wir, die BI Heidefeld fordern die sofortige Umsetzung der Länderöffnungsklausel in Form der Einführung einer 10H-Regelung für Abstände zwischen WEA s und Wohnbebauung.

Mit der neuen EU-Richtlinie 2014/52 EU zur UVP werden einige Regelungsbereiche konkretisiert. Die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeit muss bis Mai 2017 in Bundes- und Landesrecht umgesetzt werden insbesondere betrifft dies die UVP-Vorprüfung (Screening), die zum Ziel hat die UVP-Pflicht eines Bauvorhabens generell festzustellen.

Folgendes hat sich in der neuen EU-Richtlinie 2014/52 EU zur UVP geändert: **Der Flächenverbrauch bei Bauvorhaben und der Aspekt „ Bevölkerung und menschliche Gesundheit wurden als neue Schutzgüter im Rahmen der UVP-Prüfung gesondert hervorgehoben und sind in den Windenergieerlass folglich aufzunehmen.**

In Kenntnis dieser EU-Richtlinie machen wir die Landesregierung in der jetzigen Form für alle künftigen Schäden an der Gesundheit von Menschen und Folgeschäden in der Natur verantwortlich!!! Handeln Sie endlich!!! Schaffen Sie jetzt Gesetze, die in 2017 ohnehin

beschlossen sein müssen. Öffnen Sie dem Wildwuchs von WEA nicht Tür und Tor, Sie sind verantwortlich

Die immense rechtliche Bedeutung des **Schutzes des Außenbereichs** und des **Orts- und Landschaftsbildes** rechtfertigt die Entwicklung allgemeiner Ausschlusskriterien zugunsten dieser Belange. So ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 BNatSchG, dass „Natur und Landschaft (...) zu schützen sind. Gemäß § 1 Abs. 4, 5 BNatSchG sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften“ sowie „großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume“ vor „Verunstaltung“ und „weiterer Zerschneidung“ zu bewahren. Diese gesetzlichen Ziele können nicht einfach unbeachtet bleiben, nur weil die Entwicklung von entsprechenden Kriterien schwierig ist.

Es geht bei diesen Belangen nicht nur um den Orts- und Landschaftsbildschutz. Es geht auch um die Frage, ob objektive Kriterien für eine Reduzierung von Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner bestehen oder entwickelt werden können. Schutzgüter sind der Mensch, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Ihnen kommt in der Planung ein sehr hohes Gewicht zu. Nachteilige Wirkungen sind auch dann abzuwehren, wenn es sich nicht um Anlagenimmissionen (Lärm, Licht, Schattenwurf, etc.) handelt, sondern um anderweitige Einwirkungen geht. Die Rechtsprechung hat sachgerecht definierte Kriterien für eine Umzingelung als weiche Ausschlusskriterien anerkannt. (OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 – 2 L 2/11, BeckRs. 2012, 49386;) Auch das VG Stuttgart hat ein solches Kriterium als grundsätzlich zulässig angesehen. (VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 – 13 K 898/08, juris Rn. 178.)

Weiterhin darf bei der Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange nicht an der Grenze der Planungsregion bzw. an der Landesgrenze Halt gemacht werden.

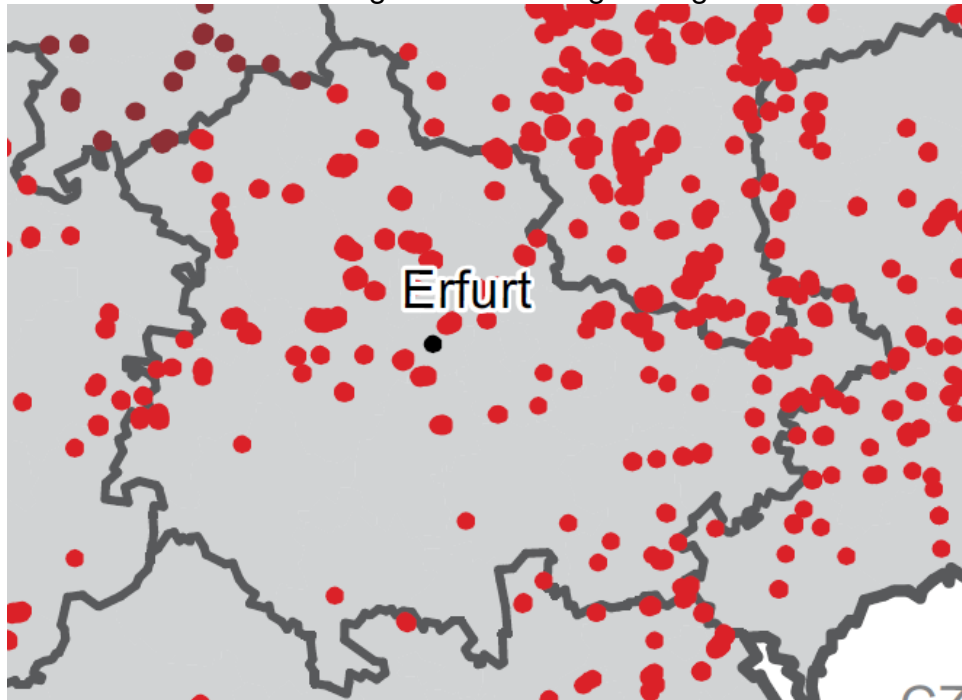
Dies ergibt sich u.a. aus der Rechtssprechung des BVerfG im sogenannten Baurechtsgutachten, (BVerfG, Entsch. v. 16.06.1954 – 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407, 427 f.) als auch aus § 7 Abs. 3 ROG. Dieses raumplanerische Abstimmungsgebot verpflichtet die Träger der Raumordnung, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Es handelt sich um einen Unterfall des allgemeinen Abwägungsgebots des § 7 Abs. 2 ROG. Ein regionalplanerische Abstimmungsgebot verlangt, dass der Träger der Regionalplanung einerseits die Auswirkungen seiner Planung auf die benachbarten Planungsräume ermittelt und berücksichtigt, andererseits aber auch die Auswirkungen des Bestands und der Planungen in den angrenzenden Planungsregionen ermittelt und ebenfalls in seine Abwägung einbezieht.

Diese Abstimmungspflicht kann sich unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere in verdichteten Räumen, aber eben nicht nur dort, zu einer Rechtspflicht angrenzender Bundesländer zu einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Planung verdichten (§ 8 Abs. 3 ROG).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Windenergieanlagenbestand von 2012.

Es ist zu sehen, dass gerade an den Landesgrenzen eine hohe Konzentration von Windenergieanlagen vorhanden ist, insbesondere zu Sachsen-Anhalt.

Abb. Räumliche Verteilung der Windenergieanlagen 2012



Quelle; BBSR-Analysen Kompakt 01/2014

Es sind daher die vorhandenen und geplanten Anlagen und Vorranggebiete im Gebiet des jeweils angrenzenden Bundeslandes in der Abwägung zu ermitteln und zu berücksichtigen, ansonsten wird bei einer hohen Konzentration auf beiden Seiten der Planungsgrenzen ein besonderes Konfliktpotential geschaffen.

Nach dem derzeitigen Bestand an Windenergieanlagen und Vorranggebieten auf thüringischem Planungsgebiet und den unmittelbar angrenzenden Planungsgebieten anderer Bundesländer, hat anscheinend bisher keine länderübergreifende Abstimmung stattgefunden. Bleibt es dabei, liegt ein Abwägungsdefizit und ein Verstoß gegen § 7 Abs. 3 ROG vor. Es sind bei der Planung der Vorranggebiete in der Nähe der gemeinsamen Grenzen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt insbesondere deshalb, weil es sich um einheitliche, zusammenhängende Naturräume mit länderübergreifenden Raumfunktionen handelt. An den Landesgrenzen bestehen daher Verflechtungen, die nicht mit dem Abstimmungsgebot nach § 7 Abs. 3 ROG gelöst werden können. Erforderlich sind gemeinsame Planungen nach § 8 Abs. 3 ROG. Es obliegt die Rechtspflicht, gerade angesichts der unterschiedlichen Konzepte zumindest eine gemeinsame informelle Planung für die betroffenen Bereiche aufzustellen, die dem § 7 Abs. 3 ROG genügt. Ansonsten stellt dies bei einer gerichtlichen Kontrolle einen beachtlicher Abwägungsfehler dar.

Die Regionalplanung hat zu ermitteln, welche Ortslagen einer Gemeinde unter Berücksichtigung der in angrenzenden Bundesländern vorhandenen und künftig geplanten Anlagen bei der Festlegung von Vorranggebiete unangemessen umfasst würden. Vorranggebiete, in denen die Errichtung von Anlagen zu einer unangemessenen Umfang führen kann, dürfen nicht festgelegt werden. Eine unangemessene Umfang liegt dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung des Landschaftsbilds für die touristischen Funktionen der Gemeinde insbesondere dann vor, wenn mehr als 120° des Umkreises verbaut werden.

Bei der Abwägung ist auch der IST-Zustand mit zu berücksichtigen. Das heißt, ein raumordnerisch relevanter Ist-Zustand, wie bspw. bereits vorhandene Windkraftanlagen, sind in der Planung nicht auszuklammern und nur isoliert die zusätzlichen Auswirkungen der eigenen Planung zu betrachten. Bei der Ermittlung und Bewertung muss einer möglichen optischen Einkreisung auch ein bereits vorhandener Bestand berücksichtigt werden.

Bei der Gewichtung der Abwägung zur Zielstellung sind neben dem objektiven tatsächlichen Gewicht der Belange auch die rechtlichen Vorgaben zur Gewichtung aus gesetzlichen Vorschriften und von dem LEP zu berücksichtigen. Werden diese Gewichtungsvorgaben ignoriert, hat dies gravierende Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Planung. Die Regionalpläne werden damit bei einer gerichtlichen Überprüfung zu einem maßgeblichen Abwägungsfehler nach § 12 Abs. 3 ROG kommen.

Zu 2.2.4 Substanziell Raum geben

Sollte diese vorgegebene 1 % der Landesfläche nicht „substantiell“ als Raum für Windenergienutzung geschaffen werden, wird klar festgelegt, dass der Plangeber die bestehenden weichen Tabuzonen im Plangebiet „erneut zu betrachten und zu bewerten“, d. h. einzuschränken hat, um dort Flächen für Windkraftanlagen zu erzwingen.

Es wird argumentiert, dass, die Windkraftanlagen lt. § 35 Abs1 Nr.5 BauGB im Außenbereich ja privilegiert seien. Naturschutzgesetzte und Gesetze der Raumordnung treten ganz klar hinter diese Formulierung.

Diese Formulierung „substantiell Raum geben“ ist definitiv aus dem Entwurf des WEE zu streichen, da es eine Anweisung für die Regionalen Planungsgemeinschaften darstellt, Gesetze zu missachten!

Hier sind auch die Regionalen Planungsgemeinschaften gefragt, sich diese Anweisung nicht erteilen zu lassen und entschieden Widerspruch führen.

In dem Entwurf sind, außer der Angabe, dass die Vorranggebiete 1% der Gesamtfläche der Planungsregion umfassen sollen, keine ausreichenden Angaben darüber, wann der Windkraft in der Planungsregion substantiell Raum verschafft sein soll.

Es fehlt es an jeglichen weiteren Kriterien. Einen Maßstab, wie unter Berücksichtigung der besonderen planungsräumlichen Bedingungen und tatsächlichen Verhältnisse der Windkraft Raum verliehen und ihre Ansiedlung gesteuert werden soll, benennt der Entwurf nicht. Es fehlt eine ausreichende über die Prozentangabe hinausgehende Festlegung dazu, wann nach den Vorstellungen des Planungsträgers die Windkraft substantiell Raum hat.

Das Fehlen der Kriterien beeinflusst den gesamten Abwägungsprozess. Nur wenn solche Kriterien vorliegen, kann der Planungsträger nach Identifizierung der harten Ausschlussflächen und der Herausnahme der von ihm gesetzten weichen Ausschlussflächen feststellen, ob der Windkraft durch diese beiden Schritte in substantieller Weise Raum gewährt wurde. Erst wenn er erkennen kann, ob dies der Fall ist, kann er auch prüfen, ob er die weichen, gesetzten Tabukriterien überarbeiten muss oder es insoweit bei seinen Festsetzungen belassen kann. Zu diesem, nach der Rechtsprechung zwingend erforderlichen Schritt, enthält der Windenergieerlass keine Aussage, die über die Einhaltung des 1%-Kriteriums hinausgeht. Dies ist ein **Verstoß gegen die Vorgaben des raumordnerischen Abwägungsgebots**. Eine Abwägung ist mit dem Zielkriterium 1% damit unmöglich.

Eine Planung wird damit rechtlich keinen Bestand haben.

Bei der Abwägung der Windenergie sollten verschiedene Bewertungskriterien angewendet werden. Dabei ist auf Gemeindeebene zu bewerten, ob der Anteil der ausgewiesenen Flächen am Gemeindegebiet und an den Potenzialflächen nach Abzug der harten bzw. weichen Tabuzonen, die potenziell installierbare Anzahl und Gesamtleistung der WEA durch einen Vergleich mit Nachbargemeinden und mit den Ausbauzielen des LEP bzw. den Zielen der Landesregierung bereits erreicht werden. Ist dies der Fall ist keine weitere Präferenzfläche in dem Gemeindegebiet auszuweisen.

Die fortlaufende Durchrechnung bis genug substanzieller Raum gegeben wurde, um den Landeszielen gerecht zu werden, ist überhaupt keine nachvollziehbare Methodik. Damit ist die ganze Systematik der mühevollen Ermittlung von Gunsträumen in Frage zu stellen.

Es sind entsprechende Kriterien zu entwickeln, aus denen sich ergibt, wie der Windenergie ein solcher substantieller Raum gewährt wird. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht zu berücksichtigen und zu würdigen.

Zu diesem Schluss kommen die folgenden Gerichtsentscheidungen:

BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 – 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, 1562, 1564;
BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 – 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559;
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 –OVG 2 A 2/09, juris Rn. 41

Die Rechtsprechung hat eine Kombination verschiedener Parameter wie die Größe der Konzentrationsfläche im Verhältnis zum Plangebiet, die Größe im Verhältnis zu den landesplanerisch vorgegebenen Flächen für eine Konzentrationszonenplanung, die Größe der für eine Nutzung reservierten Flächen in angrenzenden gemeindlichen Planungsgebieten und die Anzahl und Energiemenge der so ermöglichten Windenergieanlagen akzeptiert.

BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 – 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561;
BVerwG, Beschl. v. 22.04.2010 – 4 BN 68/09, juris Rn. 5 ff.; VGH
Kassel, Urt. v. 17.06.2009 – 6 A 630/08, ZNER 2009, 303.

Demzufolge sind für die Beurteilung des substanziellen Raums:

- Relation zur Größe des Planungsraums,
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten/weichen Kriterien,
- Vergleich mit Nachbargemeinden,
- Installierbare Leistung/Energieertrag, auch im Vergleich zu Ausbauzielen und Vorgaben,
- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien

als Bewertungskriterien heranzuziehen und in den WEE mit aufzunehmen.

Zu 3. Hinderniskennzeichnung

Der WEE sieht vor, dass „Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben“ im Genehmigungsverfahren darauf hingewirkt wird Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es soll eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus möglichst unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert.

Im Umkehrschluss heißt das, wenn die Gefahr für Zugvögel minimiert werden soll besteht diese durch die bisherige auffällige Kennzeichnung der WEA.

Seit dem 10. Juli 2015 soll es einen Beschluss des Bundesrates zur Anwendung der „AirspeX“- Technik geben (Thüringen hat zugestimmt), aber die Bundesregierung das Thema bisher noch nicht beraten....

Und genau aus diesem Grund kann und muss man als Landesregierung natürlich nicht im Interesse der betroffenen Bürger handeln und wird es vorerst bei der Verschmutzung durch Lichtemissionen der WKA über die ganze Nacht bleiben (Befeuerung).

Die Verringerung der Befeuern ist zukünftig nicht nur für neue Anlagen sondern auch für bestehende Windparks im Rahmen der Nachrüstung entweder in diesem WEE (weil es ja die Beeinträchtigung der Bürger minimiert und nicht verstärkt) festzulegen und auf den Beschluss des Bundesrates (Gesetzesinitiative) zu verweisen.

Zu 4. Dokumentation

Die grundlegende Forderung nach einer detaillierten Dokumentation des Abwägungsprozesses durch die Regionalen Planungsgemeinschaften ergibt sich durch das Urteil des ThürOVG vom 8. April 2014 im Normenkontrollverfahren gegen die Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Hier ist die besondere Sorgfalt der Plangeber notwendig, um vor allem Formfehler zu vermeiden, die von den klageführenden Windkraftfirmen zum Anlass für eine weitere Klage und/oder dem TMILF für ein Verwerfen der Stellungnahme des jeweiligen Plangebers (Kontrolle des Abwägungsvorgangs) Anlass geben könnten.

Unter diesen Überlegungen kann eigentlich den Gemeinden nur empfohlen werden, ständig ihre Bebauungspläne zu aktualisieren.

Anmerkungen zu den Anlagen des WEE:

Die BI-Heideland hat bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des neuen Regionalplanes auf die Besonderheit in der Gemeinde Heideland hingewiesen.

Zu Harten Tabuzonen

Gleich in der Kopfzeile dieser Anlage ist vermerkt, dass die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für den Ausschluss von WEA außerhalb dieses Erlasses liegen und der in Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung der Tabuzonen keine normative, d. h. keine unmittelbare und zwingende gesetzliche Wirkung zukommt.

Insofern ist die Behauptung der rot-rot-grüne Regierungskoalition, dass in Naturschutzgebieten aller Art keine Windkraftanlagen kommen sollen, durch die Formulierung aufgeweicht, vielmehr hat der Plangeber die Prüfung der jeweiligen Rechtsverordnung vorzunehmen“.

Damit wird doch deutlich, dass u.U. für die Errichtung von Windkraftanlagen auch Naturschutzgebiete geöffnet werden können!!!

Werden hier etwa die Plangeber wieder aufgefordert bestehende Naturschutzgesetze und Gesetze der Raumordnung zu missachten??

Warum die Rauminformationen und Begründungen der harten Tabuzonen in den Tabellen mit den Abständen der weichen Tabuzonen vermischt werden ist unklar. Dies verwirrt den Plangeber und ist von dem verantwortlichen Ministerium klarzustellen. Klare eindeutige Rechtsbegriffe und Formulierungen sind in dem WEE zu verwenden!

In großen Teilen der Tabelle sind gar keine Abstände vorgeschlagen worden, d. h., das z.B. unmittelbar an der Grenze von Biosphärenreservaten, von **Natura2000- und FFH-Gebieten** oder unmittelbar neben Kulturerbestandorten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m und höher aufgestellt werden könnten.

Natura 2000 Gebiete:

Zu der Prüfung der Verträglichkeit zu den Erhaltungszielen und Schutzzwecke ist klar zu definieren, in welchen Umfang und in welcher Tiefe diese durchgeführt werden soll. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht nur für die Natura 2000 Gebiete selbst durchzuführen,

sondern es ist auch die mittelbare Nachbarschaft von Natura 2000-Gebieten in eine Verträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen, auf die sich eine Konzentrationsfläche Windenergie mit auswirken könnte. Dabei sind auch mittelbare Auswirkungen auf eine Vernetzung der Natura 2000 Gebiete zu betrachten. Solche mittelbaren Auswirkungen reichen aus, um den Natura 2000-Schutz zu aktivieren und das maßgebliche Prüfprogramm auszulösen.

Der Prüfmaßstab darf sich nicht auf die in der Raumordnung übliche, großräumige überregionale Einschätzung beschränken, sondern es hat eine Prüfung mit dem Detaillierungsgrad auf der Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darf nur dann verneint werden, wenn eine solche Beeinträchtigung nach jeder Betrachtungsweise offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in die Richtung einer Beeinträchtigung weisen. So die Rechtsprechung des BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 – BVerwGE 128, 1 Rn. 60; OVG Koblenz, Urt. v. 12.04.2011 – 8 C 10056/11, NVwZ-RR 2011, 638; OVG Greifswald, Beschl. v. 10.07.2013 – 3 M 111/13, ZuR 2014, 166, 167 als auch die Literatur Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2014, § 34 BNatSchG Rn. 9 f.

Für eine Verträglichkeitsprüfung gelten strenge Maßstäbe. Ein Vorranggebiet Windenergie kann in diesen Fällen nur ausgewiesen werden, wenn die Behörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich dieses nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets auswirkt. Diese Gewissheit liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. (EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02 _Slg. 2004, I-7405, Rn. 54, 67; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, BVerwGE 128, 1 Rn. 62.).

Die Funktionsräume um FFH Gebiete können nach der Rechtsprechung auch als Harte Tabuzone eingestuft werden, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden (vgl. OVG NRW Urt. v. 3.8.2009, 8 A 4062/04). Ein Veränderungs- und Verschlechterungsverbot von FFH Gebieten sind nach BNatSchG bei der Verträglichkeitsprüfung zu beachten.

Bei einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, sind die strengen Ausnahmenvoraussetzungen zu beachten. (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 15.) Dabei reicht es nicht schon aus, dass die Anlagen dem Klimaschutz dienen. Dies würde eine unzulässige Privilegierung der Anlagen gegenüber den Anforderungen des Naturschutzes darstellen. (Gatz, Windenergieanlagen, a.a.O., Rn. 260.) Eine Ausnahme scheidet auch aus, wenn zumutbare Alternativen bestehen. Im Ergebnis sind ist nicht nur die Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Umsetzung des Europäische Schutzgebietsnetzes „Natura 2000““ hinzuweisen sondern es ist auch die Rechtsprechung und Gesetze zu beachten.

Artenschutz:

Auf der Ebene der Regionalplanung und nicht erst bei der Anlagenzulassung ist zudem sicherzustellen, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht an den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände scheitert. Im Vordergrund stehen dabei die besonderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, und zwar insbesondere (aber nicht nur) um das dort geregelte Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Weil hier wichtige Streitfragen in der Rechtsprechung noch nicht geklärt sind, muss eine verantwortungsvolle Planung die tendenziell strengsten rechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Dies hängt mit der rechtlichen Einordnung des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung zusammen. Die Festlegung von

Vorranggebieten für die Windenergie verwirklicht ihrerseits noch nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Sie schafft aber die Voraussetzungen dafür, dass es bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen kann. Bei der Regionalplanung ist daher ein artbedingtes Kollisionsrisiko oder Meideverhalten sowie Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf die Nahrungssituation zu betrachten.

Die Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen orientiert sich im allgemeinen nach der LAG VSW (03/2015) (Helgoländer Papier). (vgl. OVG Münster, 8 B 356/14, 23.7.2014). Dieses ist als Bestandteil des Windenergieerlasses als Vorgabe an die regionalen Planungsträger mit aufzunehmen. Zu den ermittelten Potentialflächen sind die in Spalte 3 der LAG VSW (03/2015) aufgeführten Prüfbereiche zu den vorkommenden Arten zu untersuchen und die Mindestabstände einzuhalten, um einen Einwirkbereich der Windenergieanlagen auf die Vogelarten auszuschließen. Ansonsten kann es bei der Verwirklichung der Vorrangplanung im Genehmigungsverfahren von WEA's an den artenschutzrechtlichen Verboten scheitern.

Bei der Prüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bewertung der in den potentiellen Vorranggebieten und ihrer Umgebung vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die Ermittlung muss so hinreichend detailliert sein, dass sich schon auf der Ebene der Regionalplan ein Scheitern der Planung an den artenschutzrechtlichen Verboten verlässlich ausschließen lässt. Dafür reicht es nicht aus, den vorhandenen Bestand durch Analogieschlüsse und den Vergleich mit anderen ähnlich strukturierten Lebens- und Naturräumen zu ermitteln. Ein Rückgriff auf repräsentative Daten reicht allenfalls aus, wenn sich aus vorhandenen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf eine faunistische und pflanzliche Ausstattung ziehen lassen und wenn verlässlich ausgeschlossen werden kann, dass weitere Untersuchungen zusätzliche Erkenntnisse erbringen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 Rn. 63.).

Angesichts des dynamischen Geschehens in der Natur ist ein solcher Rückgriff allerdings ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Erkenntnisse, die für solche Rückschlüsse herangezogen werden sollen, möglicherweise zeitlich überholt sind oder ihrerseits zu grobmaschig waren, um im konkreten Einzelfall entsprechend herangezogen werden zu können.

Der Planungsträger ist auf jeden Fall gehalten, vorhandene Informationen, Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen und Erkenntnisse in der Literatur auszuwerten. Er muss ferner auf die Informationen in Landschaftsplänen, in Datenbanken und ähnlichen Unterlagen zurückgreifen sowie möglichst aktuelle Erkenntnisse der Fachbehörden – etwa aus Genehmigungs- oder anderweitigen Planungsverfahren zurückgreifen und die anerkannten Naturschutzvereinigungen befragen.

Soweit Gebiete in die engere Auswahl kommen, wird der Planungsträger Begehungen vornehmen müssen. Ist auf dieser Basis noch keine verlässliche Aussage möglich bzw. ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass das relevante Arteninventar nicht vollständig erfasst wurde oder sich geändert hat, sind vertiefende Untersuchungen vor Ort vorzunehmen. Je nach Situation können stichprobenartige Erhebungen im künftigen Vorranggebiet bzw. in seinem Umfeld ausreichen oder – im ungünstigsten Fall – artenschutzrechtliche Kartierungen erforderlich sein.

Zeichnet sich ab, dass mit einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote zu rechnen ist, muss der Planungsträger aufklären, ob durch konkrete Maßnahmen – eine anderweitige Ausführung der Anlage, Abschaltungen, Verschiebungen des Standorts, technische Einrichtungen, etc. – die Verwirklichung des Verbotstatbestands vermieden werden kann. Andernfalls muss er die Grenzen des VRG WE anpassen oder auf seine Festlegung

verzichten. Nur so kann er sicherstellen, dass er keine Vorranggebiete ausweist, die raumordnerisch nicht erforderlich sind.

Kulturerbestandorte

In den Anlagen des WEE fehlende Abstandsregelungen widersprechen den Gesetzen, da in letzteren „in der Umgebung von Kulturerbestandorten“ die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist.

Will etwa die rot-rot –grüne Landesregierung den Begriff Umgebung mit einen Abstand von 0 (Null) Metern definieren??? Dies ist zu ändern und gesetzeskonform zu gestalten!

Es ist entsprechend der bisherigen Gesetzgebung und Rechtslage der Begriff „Umgebung“ in Form eines Mindestabstandes der WEA zu Kulturerbestandorten zu definieren und als harte Tabuzone mit in den WEE aufzunehmen. Hierbei ist besonders auf das Landschaftsbild einzugehen (siehe auch unsere Anmerkungen zu Pos. 1)

Wasser- und Heilwasserschutzgebieten

Bezüglich Wasser- und Heilwasserschutzgebieten geht man sogar soweit, dass die Errichtung in der Schutzzone III möglich sein soll, da weder harte noch weiche Tabuzone. Im Sinne des Schutzes einer unserer wichtigsten natürlichen Ressourcen muss auch hier scharfer Widerspruch angemeldet werden.

Mindestabstand der WEA zur Wohnbebauung

Wie wir bereits unter Punkt 2.2.3 erwähnt haben, ist Gesundheitsschutz nicht verhandelbar! Daher ist für die Neuerrichtung von WEA eine 10H-Regelung als Mindestabstand der WEA zur Wohnbebauung als Harte Tabuzone in der Windenergieerlass aufzunehmen.

Wegen der von den WEA ausgehenden Immissionen wie Befeuerung, Schlagschatten, Lärmbelästigung und Infraschall bedarf es dieser scharfen, den Menschen schützenden Festlegung!

Hinsichtlich der Lärmbelastung wird starrsinnig nur die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen. Es ist In Fachkreisen allerdings längst bekannt, dass sich bei Anwendung der TA Lärm nicht alle Auswirkungen erfassen und berücksichtigen lassen und mit dieser Norm das bereits vorhandene Lärmpotential des Standortes (welches z.B. von Straße oder Autobahnen ausgeht) ausgegrenzt wird.

Es bleibt völlig außer Acht, dass Lärm auch nicht gleich Lärm ist. Dessen Ausbreitung ist auch abhängig von veränderlichen Faktoren wie z. B. Wind und Klima.

Menschen reagieren je nach Alter, körperlicher Verfassung und Gesundheit unterschiedlich auf Lärmbelastungen. Eine 200m-Anlage in 750m Entfernung ist eine wahrgenommene Bedrohung der Anwohner, steht faktisch vor der Haustür.

Da das Problem des Infraschalls wird in Deutschland heruntergespielt, obwohl zahlreiche internationale Forschergruppen zu dem Ergebnis gelangt sind, dass auch die nicht gehörten, aber vom Gehirn verarbeiteten Schallereignisse die Funktion des Stammhirns beeinflussen. Dieses steuert die grundlegenden Lebensfunktionen wie insbesondere Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung und wichtige Reflexe mit den Folgeerscheinungen wie z.B: Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, vermehrte nächtliche Hormonausschüttung des Stresshormons Cortisol, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen und Panik.

Infraschallfolgen werden meist erst nach Monaten und Jahren der Belastung auftreten und die Ursache der Schädigungen und Erkrankungen somit verschleiert und oft nicht erkannt wird. (Quelle: Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien - Ärzte für Immissionsschutz, 24.02.2015)

Einen Schutz gegen Infraschall z. B. durch Lärmschutzwände oder Schallschutzfenster gibt es nicht! - Schutz bieten können lediglich ausreichende Abstände!

Weltweite Studien, u.a. im ehemaligen Windkraft-Vorreiterland Dänemark oder auch in Neuseeland und Kanada belegen die Wirkung von Infraschall. In Dänemark z.B. hat man einen Ausbaustopp verhängt, solange nicht die Wirkungen auf Mensch und Natur vollends aufgeklärt sind.

In Deutschland und Thüringen speziell hat offenbar die Windkraftlobby erreicht, dass selbst umweltorientierte Politiker und Parteien zur Zustimmung gedrängt worden sind und ihnen unter Aufgabe ihrer Ideale folgen.

Zu Weichen Tabuzonen

Da weiche Tabuzonen nicht an sich wirksam sondern, sondern vom Plangeber im Abwägungsverfahren so lange umfassend begründet und dokumentiert werden müssen bis die 1 % der Landesfläche für die WEA-Nutzung auch erreicht werden, ist die in der als Anlage 2 dem WEE beigefügten Aufstellung für jeden halbwegs klar denkenden Menschen eine Zumutung!!!

Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in der Rücknahme der Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten.

Diese Rücknahme in Abhängigkeit vom Schutzcharakter des zu schützenden Gebietes führt zu einer bemerkenswerten Rechtsunsicherheit. Nicht der Windenergieerlass, sondern die jeweilige fachgesetzliche Norm definiert Schutzabstände!

Bei der Zusammenstellung der geeigneten weichen Tabuzonen **fehlt ein generelles Ausschlusskriterium zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere ein Kriterium, das eine Einkreisung bzw. Umfassung von Siedlungsbereichen verbietet oder zumindest beschränkt**. Der Verzicht auf ein solches Kriterium muss abgewogen werden. Werden Umkreisung und Umzingelung nicht als generelle Ausschlusskriterien gehandhabt, spielen sie jedenfalls bei der Einzelabwägung der Gebiete eine wichtige Rolle als abwägungsbeachtliche Belange.

Das **Wiesenbrüteregebiete sowie Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna** nunmehr als weiche Tabuzonen soweit mit dem WEE eingeschränkt werden können, bis der Errichtung von WEA genug „substantiell Raum“ gegeben ist, ist ein klarer Verstoß gegen die Naturschutzgesetze!! Biotopenverbund führt nun mal über diese Zugtrassen, Vögel fliegen keine Umleitungsstrecken!!
(siehe unsere Erläuterungen zu ProNatura200-Gebiet).

Abstände zu Wohnbebauung (immerhin in der Wertigkeit unter Punkt 14 bzw. 16(15) den Tabellen!) Die im Erlass vorgeschlagenen Abstände von (600! m zu Wohngebäuden im Außenbereich!!) bzw. 750 bzw. 1000m bei Wohnbauflächen sind weder als harte und schon gar nicht als weiche Tabuzonen akzeptabel (siehe unsere Erläuterungen unter Punkt 2.2.3)! **Für die Neuerrichtung von WEA ist die Festlegung einer 10H-Regelung zur Wohnbebauung als harte Tabuzone im Windenergieerlass festzulegen, da weiche Tabuzonen ab wägar sind! Der Mindestabstand zur Wohnbebauung ist nicht ab wägar!**

FAZIT: Energiewende ja – aber nicht um jeden Preis !

Der Windenergieerlass sollte, wenn alle Bürgermeinungen insbesondere zu verbindlichen Abstandsregelungen ausreichend berücksichtigt wurden, an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten. Auf die die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung sollte der Erlass um die Regelungen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan erweitert werden.

In der jetzigen zur Diskussion gestellten Form ist es jedoch abzulehnen und an die bestehende Gesetzgebung anzupassen!

In der Hoffnung auf eine Rückkehr zu Vernunft und Augenmaß in der Energiepolitik in Thüringen

verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

BI Zukunft HeideLand e.V.

Anlage:

- eine durch die BI Zukunft HeideLand erstellte Analyse Windenergieausbau in Thüringen/ Situationsanalyse und Untersuchung der Auswirkungen der Zielstellung für Thüringen (36 Seiten), mit Anhängen 1-4 (weitere 28 Seiten)